



HESSISCHER LANDTAG

16.07.2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 08.04.2025**

Folgeanfrage zur Drucksache 21/1698 — Vollzug von Ausweisungsverfügungen durch die hessischen Ausländerbehörden bei Feststellung illegalen Aufenthaltes

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Beantwortung der Großen Anfrage, Drucksache 21/1698, wurden nur die Fragen 1 und 2 ausreichend beantwortet. Auf Frage 3 wurde nicht geantwortet und die anschließenden Fragen konnten laut Staatsminister Poseck u. a. wegen fehlender Zuständigkeit der hessischen Behörden nicht weiter beantwortet werden. Auf die Zuständigkeit der Bundeszollverwaltung wurde verwiesen.

Illegale Beschäftigung von Ausländern ist sowohl strafrechtlich als auch ausländerrechtlich zu verfolgen. Zwar handelt es sich bei der Zollverwaltung um eine Bundesbehörde und die Ermittlungen zur illegalen Beschäftigung werden in aller Regel von dieser Behörde eingeleitet, sobald sich jedoch strafrechtliche oder ausländerrechtliche Verfahren anschließen, liegt die Zuständigkeit bei den Landesbehörden. Für Fälle in Hessen bedeutet dies, dass die Verfahren im strafrechtlichen Bereich von den hessischen Staatsanwaltschaften und im ausländerrechtlichen Bereich von den hessischen Ausländerbehörden übernommen werden.

Um in Hessen eine einheitliche Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu erreichen, sollte die Landesregierung durch Erlasse, Verwaltungsvorschriften oder sonstige rechtsverbindliche Vorschriften geregelt haben, wie die Ausländerbehörden die Ermessensentscheidungen treffen sollten.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welcher hessischen Ausländerbehörde wurden die in der Vorbemerkung der Großen Anfrage Drucksache 21/1315 erwähnten acht ausländischen Personen überstellt und welche ausländerrechtlichen Maßnahmen wurden getroffen?

Bitte die Staatsangehörigkeiten benennen und die Rechtsgrundlagen für die ausländerrechtlichen Entscheidungen anführen.

Frage 2 Sofern für die in Frage 1 erfragten Personen keine Ausweisungsverfügungen erlassen wurde, welche Gründe liegen dafür vor?

Bitte näher begründen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sechs der acht Personen fallen in die Zuständigkeit hessischer Behörden. Das Regierungspräsidium Kassel (RP KS) ist für zwei Personen zuständig, das Regierungspräsidium Gießen (RP GI) für vier. Von den sechs Personen besitzen vier die georgische und zwei die vietnamesische Staatsangehörigkeit.

Die zwei Personen in Zuständigkeit des RP Kassel wurden mit Verfügungen der Ausländerbehörde Fulda vom 24. Oktober 2024 gemäß § 53 Abs.1 AufenthG i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG (unerlaubte Einreise, unerlaubter Aufenthalt, illegale Beschäftigung) ausgewiesen. Es wurde jeweils ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für fünf Jahre festgesetzt. Beide Personen wurden gemäß § 50 Abs. 2 AufenthG zur Ausreise bis zum 4. November 2024 aufgefordert, für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde gem. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG die Abschiebung angedroht.

Gegen zwei der vier Personen in Zuständigkeit des RP GI erließ die Ausländerbehörde der Stadt Gießen Ausweisungsverfügungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG, gegen die weiteren zwei Personen Ausreiseaufforderungen gemäß § 59 AufenthG.

Frage 3 Sofern die in Frage 1 erfragten Personen nicht unmittelbar abgeschoben wurden, welche Gründe liegen dafür vor?

Bitte näher begründen.

Frage 4 Sofern den in Frage 1 erfragten Personen eine Ausreisefrist eingeräumt wurde, in wie vielen Fällen wurde die Ausreise durch Rücklauf von bestätigten Grenzübertrittsbescheinigungen nachgewiesen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zwei Personen im Zuständigkeitsbereich des RP Kassel sind freiwillig ausgereist. Zwei der vier Personen im Zuständigkeitsbereich des RP GI sind ebenfalls freiwillig ausgereist. Für die weiteren beiden Personen nahm das RP GI Ausschreibungen zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung vor.

Frage 5 Welche Erlasse, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen rechtsverbindlichen Regelungen der hessischen Landesregierung wurden erlassen, die den Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen des Aufenthaltsgesetzes, Kapitel 5, Beendigung des Aufenthalts, regeln?

Bitte für die Jahre 2015 bis 2024 benennen und die genannten Vorschriften im Wortlaut beifügen.

Im angefragten Zeitraum gab es eine Vielzahl an Erlassregelungen im Kontext des Kapitels 5 des Aufenthaltsgesetzes (Beendigung des Aufenthalts). Erlasse sind interne Anordnungen oder Weisungen, die sich an nachgeordnete Behörden oder Verwaltungsmitarbeiter richten und daher mehrfach täglich erfolgen. Eine umfassende und abschließende Erhebung im Sinne der Fragestellung, insbesondere mit Blick auf den Zeitraum von zehn Jahren, wäre daher nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar. Im Folgenden werden, um dem Anliegen der Fragesteller weitestgehend nachzukommen, zentrale Erlasse im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgeführt:

19. Wahlperiode

- **Erlass vom 26. April 2018 an die hessischen Ausländerbehörden zur Datenqualität im Ausländerzentralregister**
Weist die Ausländerbehörden an, zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister, die Aktualität der aktenführenden Behörde beim Wechsel der Zuständigkeit sicherzustellen.
- **Erlass vom 25. Mai 2018 an die hessischen Polizei- und Ausländerbehörden zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen bei der Abschiebung/Überstellung; Vollstreckung auch zur Nachtzeit**
Regelt die Befugnisse der hessischen Polizeibehörden zum Betreten und Durchsuchen einer Wohnung, soweit es die zwangsweise Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht erforderlich macht.

20. Wahlperiode:

- **Gemeinsamer Erlass des MdI und MdJ vom 3. Februar 2020 an die hessischen Ausländer-, Polizei- und Justizbehörden zur Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen**
Regelt die enge Zusammenarbeit und die Mitteilungspflichten zwischen Ausländer-, Polizei- und Justizbehörden bei ausländischen straffälligen Personen.
- **Erlass vom 24. März 2020 an die hessischen Regierungspräsidien zur Passersatzbeschaffung im Rahmen von Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer**
Regelt die Zuständigkeiten und Verfahren für die Passersatzbeschaffung (PEB) ausreisepflichtiger Personen für die einzelnen Herkunftsstaaten innerhalb des Landes.
- **Erlass vom 21. Dezember 2021 an die hessischen Ausländerbehörden zum Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen**
Regelt das Verfahren bezüglich der Eingaben in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten an den Hessischen Landtag (sog. Ausländerpetitionen).

21. Wahlperiode

- **Erlass vom 28. August 2024 an die hessischen Regierungspräsidien zur Bearbeitung von Vorgängen mit Bezug zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-Verordnung) und im sog. Drittstaatenverfahren**
Weist die Zentralen Ausländerbehörden an, vollziehbare Ausreisepflichten, die in den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung fallen, priorisiert zu behandeln.
- **Erlass vom 27. August 2024 an die hessischen Regierungspräsidien zur Fortführung der ausländerbehördlichen Rufbereitschaft der Regierungspräsidien für aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehungsmaßnahmen über den 31. August 2024 hinaus**
Regelt die Rufbereitschaft der hessischen Zentralen Ausländerbehörden für aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehungsmaßnahmen an Wochenenden und dienstfreien Tagen.
- **Erlass vom 8. November 2024 an die hessischen Polizeipräsidien zur Einrichtung von Clearingstellen bei den Polizeipräsidien zur Unterstützung der Zentralen Ausländerbehörden in den Regierungspräsidien**
Ergänzt den Erlass zur Rufbereitschaft und regelt die Einrichtung von sog. Clearingstellen bei den Polizeiführern vom Dienst der hessischen Polizeipräsidien zur Unterstützung und Entlastung der an der Rufbereitschaft teilnehmenden Bediensteten der Zentralen Ausländerbehörden.

Frage 6 Welche strafrechtlichen Verfahren wurden durch die hessischen Staatsanwaltschaften gegen die in Frage 1 erfragten 8 ausländischen Personen und deren Arbeitgeber eingeleitet?

Nach zwischenzeitlicher Übermittlung der Erkenntnisse durch das Hauptzollamt ergaben sich folgende Informationen. Gegen insgesamt acht Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz eingeleitet, gegen zwei Personen zusätzlich wegen des Verdachts der Urkundenfälschung. Gegen die Arbeitgeber wurden Ermittlungen wegen des Verdachts des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und der Beihilfe zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Wiesbaden, 2. Juli 2025

Prof. Dr. Roman Poseck